

zurückzurufen. Der Prüfungskommission steht ein zuverlässiger Lektorenstab zur Verfügung, dessen Ergebnisse von der Geschäftsführung der Kommission ausgewertet werden. Schriften, gegen die Bedenken bei der Prüfung nicht geltend gemacht wurden, wurde die Aufnahme in den Katalog des nationalsozialistischen Schrifttums in Aussicht gestellt. Alles Nähere über die Einrichtung der Parteiamtlichen Prüfungskommission und über die Ausführungsbestimmungen findet sich im Börsenblatt Nr. 92 vom 21. April 1934.

Die Ausführungsbestimmungen erfuhren einige Tage nach der Einrichtung eine gewisse Änderung, in der endgültig festgelegt wurde, in welcher Weise das Ergebnis der von der Kommission geleisteten Prüfungsarbeit nach außen bekanntgemacht werden konnte und durfte. Es heißt in diesen ergänzenden Ausführungsbestimmungen unter anderem: „Die Prüfungskommission wertet das einschlägige Schrifttum und übermittelt dem Verlag die Entscheidung: 1. Diese Schrift darf nicht als nationalsozialistisch bezeichnet werden. 2. Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.“ Der Verlag ist berechtigt, den Unbedenklichkeitsvermerk in das von ihm herausgebrachte Buch einzudrucken. Schriften, die von der Prüfungskommission geprüft und als empfehlenswert befunden worden sind, können außerdem dem Beauftragten des Führers zur Überwachung der weltanschaulichen Schulung der NSDAP zur Einsichtnahme zugeleitet werden. „In seinem Ermessen liegt es, die für die Partei besonders geeigneten Schriften den Dienststellen der NSDAP parteiamtlich zu empfehlen.“ Der Wortlaut der ergänzenden Ausführungsbestimmungen findet sich im Börsenblatt Nr. 99 vom 30. April 1934. Am 15. Mai 1934 (siehe Börsenblatt Nr. 118 vom 24. Mai 1934) ordnete Dr. Frank, der Reichsleiter der Rechtsabteilung in der Reichsleitung der NSDAP an, daß auch alle Druckschriften auf dem Gebiete des Rechts, „die, sei es im Titel, in der Aufmachung, in Verlagsanzeigen oder auch in der Darstellung selbst als nationalsozialistisch ausgegeben werden“, an die Parteiamtliche Prüfungskommission zur Prüfung einzusenden sind. Damit wurde auch das außerordentlich wichtige Gebiet der Rechtsliteratur in die Arbeit der Parteiamtlichen Prüfungskommission einbezogen.

Obwohl die Einrichtungsverfügung und die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen keinerlei Zweifel lassen konnten an der Arbeitsweise der Parteiamtlichen Prüfungskommission, war in der Öffentlichkeit, vor allem auch in Verlag und Sortiment, eine Reihe von falschen Vorstellungen über die Arbeit der Prüfungskommission im Schwange. Der Vorsitzende der Kommission erließ daher am 21. September 1934 (siehe Börsenblatt Nr. 226 vom 27. September 1934) eine neue Anordnung, in der darauf hingewiesen wird, daß Verleger, die der Vorschrift, nationalsozialistisches Schrifttum zur Prüfung vorzulegen, nicht nachkommen, die daraus entstehenden Folgen

selbst zu tragen haben. „Schriften, die sich an die Bewegung wenden oder Forderungen von ihr behandeln, kommen für Parteibibliotheken oder Schulungszwecke innerhalb der Partei nicht mehr in Frage, wenn sie nicht den Unbedenklichkeitsvermerk tragen.“ Zur Erläuterung dieser Anordnung nahm der Geschäftsführer der Prüfungskommission in einem über die NSK verbreiteten Artikel ausführlich Stellung. Auch dieser Artikel ist abgedruckt in Nr. 226 des Börsenblattes vom 27. September 1934. Der Verfasser des Artikels, Karl Heinz Hederich, befaßt sich dort in äußerst klarer Weise mit den verschiedenen Arten und Möglichkeiten politischen Schrifttums, vom wirklichen nationalsozialistischen Schrifttum angefangen bis zu einer gewissen Art von Heßschrifttum, das sich nicht selten in nationalsozialistischer Tarnung hervorgewagt hat. Hier wird auch das Wesen des Unbedenklichkeitsvermerks noch einmal näher erläutert, der in erster Linie als eine Schutzmaßnahme gedacht ist, „die verhindern soll, daß Unberechtigte im Namen des Nationalsozialismus zur Feder greifen oder daß unter dem Deckmantel nationalsozialistischer Bezeichnung irreführende und verwirrende Gedanken verbreitet werden. Mit voller Absicht ist die Fassung des von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zu gebenden Vermerks weit gehalten. Es wird damit bekundet, daß bei einer Schrift, die diesen Vermerk trägt, keineswegs die Partei nun mit allem und jedem, was darin entwickelt ist, einverstanden ist. Auch können manche Schriften, die sich mit irgendwelchen Fragen unserer Zeit beschäftigen, vom Unbedenklichkeitsvermerk ausgeschlossen sein, ohne daß damit gesagt ist, daß es sich um minderwertige oder Konjunktur-Schriften handelt.“ Die Ablehnung des Unbedenklichkeitsvermerks bedeutet ja auch keine Ablehnung des betreffenden Buches der Öffentlichkeit gegenüber, da der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, ob das betreffende Buch der Parteiamtlichen Prüfungskommission zur Prüfung vorgelegen hat oder nicht. Im übrigen empfehlen wir in Zweifelsfällen den Artikel von Karl Heinz Hederich nachzulesen.

Am 2. Oktober 1934 erließ Reichsleiter Buhler eine Anordnung gegen Überproduktion pseudonationalsozialistischer Schriften (siehe Börsenblatt Nr. 234 vom 6. Oktober 1934). Hier heißt es einleitend: „Die Zahl der Bücher, die sich in erzählender oder schildernder Form meist durch lose aneinandergereihte Abhandlungen und Aufsätze mit der nationalsozialistischen Revolution und den sie begleitenden Ereignissen beschäftigen, hat eine solche Höhe erreicht, daß es notwendig erscheint, darauf hinzuweisen, daß ein weiteres Bedürfnis an solcher Produktion nicht besteht.“ Reichsleiter Buhler wendet sich in dieser Anordnung u. a. energisch gegen das Überhandnehmen der sogenannten Prachtschinken.

Eine weitere wichtige Bestimmung über die Arbeit der Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums erschien dann in Nr. 90 des Börsenblattes vom 16. April 1935. Hier wird erneut darauf hingewiesen, daß Fragen des national-